

89.243

**Parlamentarische Initiative  
(Puk 89.006)  
Geschäftsprüfungskommission.  
Bildung einer Delegation  
Initiative parlementaire  
(CEP 89.006)  
Commission de gestion.  
Constitution d'une délégation**

Bericht der Kommission des Ständerates vom 12. Dezember 1990  
(BBI 1991 I 1034)  
Rapport de la commission du Conseil des Etats du 12 décembre 1990  
(FF 1991 I 992)

Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 1991 (BBI I 1467)  
Avis du Conseil fédéral du 20 février 1991 (FF I 1397)

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Es gibt Vorlagen, die zu einer ausführlichen Besprechung in den Medien gelangen, auch wenn sie noch längst nicht zur Vorlage an die Räte bereit und auch wenn sie objektiv wenig bedeutend sind. Die Vorlage, die Sie jetzt vor sich haben, wurde lange beraten und ist meines Erachtens staatspolitisch bedeutsam. Sie wurde von den Medien bis jetzt weitgehend ignoriert. Die einzige seriöse Besprechung in der Presse, nämlich ein Artikel in der «NZZ», fand nicht einmal Aufnahme in die Vorschau für diese Session. Mir persönlich gefällt diese Art besser, wenn der Ständerat seine Vorlagen in aller Ruhe und ohne öffentlichen Druck bereinigen kann.

Die Kommission hat den Räten bereits am 12. Dezember 1990 einen Vorschlag abgegeben; den können Sie vergessen. Aus zwei Gründen hat die Kommission diesen ersten Vorschlag weggelegt und unterbreitet Ihnen nun eine vollständig neue Fahne, eine neue Version:

1. Der Vorschlag vom 12. Dezember 1990 hatte nur die parlamentarische Initiative der Puk EJPD berücksichtigt. Nach der Kommissionsberatung traf die neue parlamentarische Initiative der Puk EMD ein und wurde auch unserer Kommission zugewiesen.

2. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 1991 ganz negativ zum Kommissionsvorschlag geäußert und gewünscht, dass lediglich eine Sicherheitsdelegation beschlossen werde. Die Anliegen der Puk 1 lehnte der Bundesrat damit ab.

Nun ist die Kommission über die Bücher gegangen und fand meines Erachtens eine gut brauchbare Lösung. Sie stützt sich auf bestehende Strukturen der Räte; sie bildet eine kleine Delegation aus den Geschäftsprüfungskommissionen, dies analog der bewährten Einrichtung der Finanzdelegation; sie kommt dem Wunsch des Bundesrates nach einer permanenten parlamentarischen Ueberprüfung der Belange des Staatsschutzes nach; sie erfüllt auch den Wunsch der Puk 1 nach besserer Kontrollmöglichkeit in der ganzen Verwaltung. Allerdings wird diese Aenderung des Geschäftsverkehrsgesetzes keinen jahrzehntelangen Bestand haben. Das in Vorbereitung stehende Staatsschutzgesetz wird in diesem Gebiet wohl neue Lösungen bringen, und auch die laufenden Parlamentsreformen werden Auswirkungen haben.

Mit einem Brief vom 8. April 1991 hat Bundesrat Koller jedoch der Kommission gegenüber ein Einlenken signalisiert und Anregungen unterbreitet, «... die es dem Bundesrat erleichtern würden, den Kommissionsantrag zu unterstützen». Die Kommission hat diesen Anregungen fast ganz entsprochen.

Die Lösung der Kommission, wie Sie sie in der Fahne vor sich haben, lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

1. Analog der Finanzdelegation bilden die beiden Geschäftsprüfungskommissionen eine Delegation, bestehend aus je drei Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates.

2. Diese Delegation hat eine ständige Aufgabe. Sie überwacht den Staatsschutz. Dabei hat sie permanent vollen Einblick in dieses Gebiet.

3. Diese Delegation kann auch weitere Aufgaben auf anderen Gebieten der staatlichen Verwaltung übernehmen, dies aber nur, wenn sie durch ein qualifiziertes Quorum beider Geschäftsprüfungskommissionen damit beauftragt wird. In diesem Falle stehen ihr gegenüber dem Bundesrat und der Verwaltung erweiterte Untersuchungsrechte zu. Das Executive privilege des Bundesrates wird dabei eingeschränkt.

Kurz noch zur Geschichte: Die Initiative ist von der Puk 1 in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht und von beiden Räten in der Wintersession 1989 gutgeheissen worden. Unsere Kommission erhielt vom Büro den Auftrag, eine konkrete Vorlage auszuarbeiten, und sie hat nach mehreren Sitzungen den erwähnten Entwurf vom 12. Dezember 1990 vorgelegt.

Der Bundesrat hat diese Vorschläge der Kommission in seiner Stellungnahme vom 20. Februar 1991 abgelehnt. Er befürchtete eine Beeinträchtigung des Kollegialitätsprinzips und der Regierungsfunktionen. Anstelle der Verstärkung der Rechte der Geschäftsprüfungskommissionen schlug der Bundesrat die Schaffung einer Sicherheitsdelegation vor. Mit diesem Vorschlag lehnte er sich an die parlamentarische Initiative der Puk EMD an, die mittlerweile ebenfalls von beiden Räten angenommen und auch unserer Kommission zur Behandlung zugewiesen worden war.

Angesichts der grundsätzlichen Opposition des Bundesrates beschloss die Kommission, nochmals über die Bücher zu gehen. An zwei weiteren Sitzungen hat sie die Vorlage ausgearbeitet, die Sie nun vor sich finden. Weil die Vorschläge von denjenigen im gedruckten Bericht vom Dezember 1990 abweichen, muss ich sie noch etwas ausführlicher darlegen: Mit der bereits erwähnten Konzeption wird eine kleine, ständige Delegation aus den beiden Geschäftsprüfungskommissionen geschaffen. Diese Delegation hat einen permanenten Auftrag, sie muss die Tätigkeit der Verwaltung im Bereich der Staatsschutzes und der Nachrichtendienste regelmässig näher prüfen. Ausserdem kann sie zusätzlich Ad-hoc-Aufträge übertragen bekommen. Eine qualifizierte Mehrheit – nämlich zwei Drittel der Mitglieder beider Geschäftsprüfungskommissionen – kann die Delegation mit der Untersuchung einer konkreten Frage in einem anderen Bereich der Verwaltungstätigkeit beauftragen. Die neuen Anträge der Kommissionen verwirklichen also sowohl Anliegen der Puk EJPD wie der Puk EMD.

Die Kommission hat die Bedenken des Bundesrates ernst genommen. Sie ist einverstanden, dass er bei Meldungen ausländischer Amtsstellen und Geheimdienste den Quellschutz vorbehalten kann. Ferner berücksichtigt sie die Befürchtungen des Bundesrates, die Delegation könnte seinen Meinungsbildungsprozess beeinträchtigen. Bis zum Entscheid des Bundesrates in einem konkreten Geschäft soll die Delegation die Akteneinsicht nicht durchsetzen können, soweit sich die Akten auf die unmittelbare Meinungsbildung des Bundesrates beziehen.

Die Kommission beharrt aber darauf – und meines Erachtens zu Recht –, das Executive privilege gegenüber einer kleinen, nur sechs Personen umfassenden Delegation der Geschäftsprüfungskommission einschränken zu können. Diese Delegation verdienen auch Vertrauen.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die Kommission mit dieser Vorlage die grundsätzlich von den Räten gutgeheissenen Initiativen der Puk EJPD und der Puk EMD verwirklicht. Die parlamentarische Oberaufsicht kann verstärkt werden, namentlich in den Bereichen Staatsschutz und Nachrichtendienste, aber auch in allen anderen Bereichen der Bundesverwaltung. Gleichzeitig berücksichtigt die Kommission die Bedenken des Bundesrates weitgehend, indem sie die zusätzlichen Rechte, die Untersuchungsrechte, auf ein kleines Organ und in ihrem Inhalt beschränkt. Darauf werden wir in der Detailberatung zu sprechen kommen.

**Iten:** Ich spreche hier sowohl als Mitglied der Kommission als auch als Präsident der Geschäftsprüfungskommission. Das gibt mir Gelegenheit, auf Zusammenhänge hinzuweisen.

Die Schaffung der Geschäftsprüfungsdelegation darf nämlich nicht isoliert betrachtet werden, denn sie fällt mitten in eine Phase der Neuorientierung – ich habe bei der Behandlung des Geschäftsberichtes davon gesprochen. Die Arbeit der Geschäftsprüfungskommission wird durch die Schaffung der Verwaltungskontrolle verstärkt. Der moderne Leistungsstaat ruft nach einer anderen Art der Kontrolle. Die Oberaufsicht muss auf Verwaltungsprozesse ausgedehnt werden. Sie hat den politischen Gehalt der Gestaltung der öffentlichen Aufgaben herauszuschälen und dafür zu sorgen, dass das Parlament von gewissen Entwicklungsprozessen erfährt.

Das neue Instrument der Verwaltungskontrolle muss auf Fragen nach Sinn und Wirkung ebenso Antwort geben wie auf Fragen der Effizienz und der Gesetzmässigkeit. Diese Dimension der Kontrolle setzt eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung voraus. Sie muss Misstrauen beseitigen. Sie darf in der Verwaltung nicht Angst und Verteidigungsstrategie auslösen.

Im Gegensatz dazu steht die Schaffung einer Geschäftsprüfungsdelegation. Sie antwortet auf die zunehmende Macht der Verwaltung; hier soll Vertrauen durch Kontrolle geschaffen werden.

Die Geschäftsprüfungskommissionen repräsentieren in dieser Funktion das öffentliche Misstrauen, das dem Machtgewinn der Verwaltung entgegengebracht wird.

So hat die Geschäftsprüfungskommission eine kritische Haltung einzunehmen. Sie muss die Aussagen der Verwaltung mit oft peinlicher Hartnäckigkeit überprüfen. Es ist deshalb mit Verteidigungsstrategien der Verwaltung zu rechnen. Es wird Sache der Praxis sein, einen gangbaren Weg zu finden.

Ich möchte aber heute schon zwei Dinge hervorheben:

1. Wenn das Parlament will, dass mit Hilfe der Geschäftsprüfungsdelegation öffentliches Vertrauen geschaffen wird, darf das Instrument, das neu geschaffen werden soll, kein stumpfes sein. Aufgabe, Kompetenzen und Mittel müssen nicht nur innerhalb der Verwaltungshierarchie nach einem Grundsatz der Führungsrichtlinien des Bundesrates übereinstimmen, sie müssen auch für einen Auftrag des Parlamentes an eine Kommission, hier an die Geschäftsprüfungskommission, gelten. Die Lösung, die Ihnen die Kommissionsmehrheit heute vorlegt, stellt ein absolutes Minimum dar, das nicht unterschritten werden darf.

Die Geschäftsprüfungskommission stellt Ihnen heute keine weitergehenden Anträge, weil sie hofft, dass die Kommissionsmehrheit durchkommen wird. Gewisse Fragen, die auf diese Weise nicht gelöst werden können, sind von unserer Schwesterkommission im Nationalrat eingebracht worden. Es geht dort vor allem darum, das neue Instrument in ein Gleichgewicht zu den bisherigen Tätigkeiten der Geschäftsprüfungskommission zu bringen.

Soll verhindert werden, dass die Delegation die ordentliche Arbeit der Sektionen der Geschäftsprüfungskommission verdrängt, muss ein Gleichgewicht zwischen den Kompetenzen der Delegation und der Sektion gefunden werden. Es wäre schade, wenn in der künftigen Geschäftsprüfungskommission der Gesichtspunkt des Misstrauens gegenüber jenem des gemeinsamen Lernprozesses ein Übergewicht erhielte.

2. Meine zweite Bemerkung betrifft dieses interne Gleichgewicht innerhalb der Geschäftsprüfungskommission. An diese werden in Zukunft zwei verschiedene, zum Teil entgegengesetzte Anforderungen gestellt. Beide Ausrichtungen gehören zwar grundsätzlich zur Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle, sie schaffen aber eine Spannung innerhalb des Kommissionsauftrages.

Die Geschäftsprüfungskommissionen werden eine Politik entwickeln müssen, die diese Spannung auffängt. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe beider Geschäftsprüfungskommissionen ist zurzeit dabei, ein Leitbild zu entwickeln, welches das Verhältnis der beiden Kontrollen definiert und die Prioritäten festlegt.

Zu beantworten sind insbesondere folgende Fragen:

– In welchem Verhältnis stehen Dialog, Verständigung und ge-

meinsames Lernen von Geschäftsprüfungskommission und Bundesrat einerseits, Kritik, Rüge und Missbrauchsbekämpfung andererseits?

– Wie unterscheidet sich die Oberaufsicht des Parlamentes von der Aufsicht des Bundesrates?

– Wie unterscheiden sich Entscheidungs- und Kontrollfunktionen der beiden Partner?

– Welchen Sinn und welche Tragweite hat die laufende und mitschreitende Kontrolle?

Wir sind dabei, auf diese und weitere Fragen eine Antwort zu finden. Wir hoffen, Ihnen diese in der Wintersession zur Kenntnis bringen zu können. Ich kann den Ergebnissen nicht vorgreifen.

Wenn Sie den Bericht des Bundesrates zur parlamentarischen Initiative der Parlamentsreform studiert haben, bemerken Sie, dass die Regierung befürchtet, es könnte durch die Ausweitung der Rechte der GPK zu einer Vermischung der Verantwortlichkeiten zwischen den Gewalten kommen. Das ist weder beabsichtigt noch dürfte dies richtig sein.

Die Regierung darf auf keinen Fall geschwächt werden. Eine Vermischung der Kompetenzen würde die Exekutive lähmen. Wir haben schon bisher darauf geachtet, dass unsere Empfehlungen und Wahrnehmungen die gemeinsame Problemlösung fördern. Niemand kann der Regierung die Verantwortung abnehmen. Auch wenn die GPK aufgerufen ist, die Verwaltungstätigkeit zu beobachten und zu begleiten, darf sie nicht in die Entscheidungsbefugnisse eingreifen. Das ist auch nicht beabsichtigt.

Die laufende Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes berücksichtigt die klare Aufgabenteilung. Wir haben einer Delegation des Bundesrates diesen Standpunkt kürzlich an zwei Aussprachen dargelegt. Ich kann öffentlich erklären, dass die Aufteilung der Entscheidungsbefugnisse zwischen Bundesversammlung und Bundesrat in keiner Weise berührt wird.

Eine verbesserte Verwaltungskontrolle durch das Parlament stärkt die Führungskraft des Bundesrates gegenüber der Verwaltung. Das muss unser Ziel sein. Es ist aber auch das Zeichen einer starken Regierung, wenn sie offen zeigt, was ihre Verwaltung tut. Die Verstärkung der parlamentarischen Oberaufsicht kann damit auf beiden Seiten anspornend wirken.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und der Mehrheit zuzustimmen.

**Reichmuth:** Nachdem beide Räte der parlamentarischen Initiative der Puk 1 und später auch der Puk 2 Folge gegeben haben, hatte die Kommission die Aufgabe, entsprechende Bestimmungen zu paraphrasieren. Das Resultat der Kommissionsberatungen wurde, wie Ihnen der Kommissionspräsident bereits dargetan hat, in einem ersten Bericht vom 12. Dezember 1990 festgehalten. Aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Bericht hat die Kommission die Beratung nochmals aufgenommen und eine abgeänderte Vorlage ausgearbeitet. Sie liegt heute zur Behandlung vor.

Es ist unbestritten, dass das Parlament zusätzliche Instrumente benötigt, um seiner Aufsichtspflicht namentlich im Geheimhaltungsbereich effizient nachkommen zu können. Ich bin der Meinung, dass die von der Kommission vorgeschlagene Bildung einer ständigen gemeinsamen Delegation beider Geschäftsprüfungskommissionen der Situation Rechnung trägt. Diese Delegation hat die permanente Aufgabe, die Verwaltungstätigkeit in den Bereichen Staatsschutz und Nachrichtendienst zu prüfen. Damit entspricht sie der vom Bundesrat vorgeschlagenen sogenannten Sicherheitsdelegation. Darüber hinaus können die Geschäftsprüfungskommissionen diese Delegation mit weiteren Untersuchungen beauftragen, sofern sie in bestimmten Fällen zufolge der in Artikel 47quater Absatz 2 Geschäftsverkehrsgesetz enthaltenen Restriktionen sonst nicht weiterkommen. Dass es sich dabei eher um Ausnahmefälle handeln muss, auch um Fälle von erheblicher Bedeutung, geht daraus hervor, dass für solche Aufträge an die Geschäftsprüfungsdelegation die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder jeder Geschäftsprüfungskommission erforderlich ist.

Die Kompetenzen der Delegation, wie sie im neuen Artikel 47quinquies aufgeführt sind, entsprechen in etwa denjenigen einer Puk.

Persönlich werde ich den Antrag der Minderheit II unterstützen, der sich von der Version der Kommissionsmehrheit dadurch unterscheidet, dass ein Anhören des Bundesrates primär, nicht nur bei Amts- und militärischen Geheimnissen, vorgeschrieben wird, dass die Aktenherausgabe auf Behörden des Bundes beschränkt ist und dass die Zeugeneinvernahme nur bei Beamten des Bundes möglich ist, aber Privatpersonen als Auskunftspersonen befragt werden können.

Mit der Vorlage wird insbesondere Gewähr dafür geboten, dass die Kompetenzen der Exekutive mit denjenigen der Legislative nicht vermischt werden. Die Geschäftsprüfungsdelegation kann sich nicht in hängige Geschäfte, die der unmittelbaren Meinungsbildung des Bundesrates dienen, einmischen. Diese Version ist unter allen Gesichtspunkten vertretbar.

Ich empfehle Ihnen daher Eintreten auf die Vorlage.

**Masoni:** Noch in der letzten Legislatur erstrebten die Geschäftsprüfungskommissionen – insbesondere die ständerätliche – den Weiterausbau ihrer Instrumente, um ihre Oberaufsichtstätigkeit nützlicher, fruchtbarer und interessanter zu gestalten.

Zuerst wurde die Behandlung von Einzelfragen der nationalrätlichen Kommission überlassen, damit unsere Kommission sich eingehender mit system- und koordinationsbezogenen departementsübergreifenden Fragen, den sogenannten Querschnittproblemen, befassen konnte.

Eine erste Uebung bewirkte die Restrukturierung der Katastrophenhilfe und des EDA-Sekretariates. In einer zweiten Uebung führte die Prüfung der Aufsicht der begleitenden bzw. der vorgelagerten Verwaltungskontrolle in allen Departementen und beim Bundesrat zur Errichtung einer Fachstelle zur Verwaltungskontrolle – anstelle des aufgehobenen Bundesamtes für Organisation – sowie zur Stärkung bzw. zur Einführung des Controlling in der Verwaltung und zu den ersten Ansätzen zur Bewertung der Wirkungen der Gesetze und der Staatseingriffe.

Die GPK und ihr Sekretär, Dr. Mastronardi, setzten sich zielstrebig für die Fachstelle für Verwaltungskontrolle ein. Man war damals bereit, diese zuerst mit dem Bundesrat zu teilen. Dieser zog es aber vor, eine eigene, von unserer aus Gründen der Gewaltentrennung getrennte Fachstelle einzusetzen. Die GPK-Fachstelle wurde dann in dieser Legislatur eingesetzt. Diese neuen bedeutenden Instrumente waren noch nicht erprobt, als im rauhen Wind der Puk die Initiative zur Bildung einer GPK-Delegation von beiden Räten ohne Opposition gutgeheissen wurde.

Ist mit diesen noch schärferen eigenen Kontrollen der Autorität und dem Wirken des Parlamentes gedient? Ein Fragezeichen scheint berechtigt. Die damaligen Anstrengungen der GPK, meine Anstrengungen als GPK-Präsident und die Motion zur Entlastung des Bundesrates erstrebten die Schaffung jener Instrumente nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel, damit der Bundesrat, seine Stäbe und die GPK selbst über eine bessere Vorbereitung und über mehr Zeit verfügen, um sich mit den politischen Problemen gründlich auseinanderzusetzen zu können, insbesondere um sich mit den Entwicklungsprozessen befassen zu können, die einer punktuellen Untersuchung meist entgehen, sowie mit der Suche nach systematischen Schwachstellen, wo der Staat zuviel oder in falscher Richtung oder zuwenig oder mit ungenügenden gesetzlichen Grundlagen wirkt, wo er seine Tätigkeiten besser organisieren, koordinieren oder vereinfachen muss, wo neue Aufgaben zu übernehmen und alte Aufgaben fallenzulassen sind.

Zu viele Einzelkontrollen bedeuten die Gefahr, die Verwaltung zu paralysieren, aber auch die politische Sicht zu beeinträchtigen, zu verzetteln, zum Verlust des Sinnes für die Zusammenhänge und des Bewusstseins der geschichtlichen Entwicklung und können zur Abschwächung der diesbezüglichen Mitverantwortung führen.

Die Gefahr ist bei uns besonders ausgeprägt, weil der für unser Staatswesen so notwendige Föderalismus und die Kon-

kordanzdemokratie mit ihren nuancierten Lösungen als Gegenseite eine ausgeprägte Kompliziertheit der Vorgänge und ein Ineinanderspielen der Verantwortungen mit sich bringen, die uns manchmal überfordern.

Zur Abwendung dieser Gefahren ist besonders erforderlich, das Hauptgewicht der Parlamentstätigkeit nicht auf die Verschärfung der Einzelkontrollen zu legen, sondern eher auf die strenge Entflechtung der Aufgaben, auf die Selbstbeschränkung des Bundes, auf die Beherrschung grundlegender Aufgaben, auf die Festlegung von einfachen und übersichtlichen politischen Richtlinien, von Verteilungsschlüsseln der Mittel zwischen Bund und Kantonen und im Bund selbst zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen.

Dementsprechend sollen die GPK versuchen – ich sage es auch zuhänden der beabsichtigten Studie –, sich immer mehr – anstatt mit Einzelfragen, Einzelkontrollen – mit Systemkontrollen und -fragen zu befassen und sich Koordinations-, Restrukturierungs- und Privatisierungsanstrengungen zu widmen; sie sollten sich anstrengen, gewissen Entwicklungen besser vorzubeugen und sie zu beherrschen, Gemeinden und Kantonen ihre natürlichen Kompetenzen und Verantwortungen zurückzugeben; sie sollten sich auseinandersetzen mit der Notwendigkeit der Vereinfachung und der besseren Transparenz des Systems und seines Funktionierens, mit einer noch besseren Trennung zwischen Exekutivgewalt des Bundesrates und Legislativgewalt, die noch mehr beim Parlament liegen sollte.

Wenn wir die europäische Entwicklung in der EG mit unserer in diesen Jahren vergleichen, müssen wir schon einsehen, dass jene mit den überragenden Kompetenzen der Exekutive, unsere mit den ängstlichen Beschränkungen und Kontrollen übertreibt. Ist es unsere Hauptaufgabe, den Bundesrat in seiner Handlungsfähigkeit einzuschränken oder ihn eher anzu-spornen, zu entscheiden, zu tun, zu vereinfachen?

Aus diesen Ueberlegungen erscheint mir die Kommissionslösung, die einer beachtlichen Vermittlungsanstrengung unseres Präsidenten zu verdanken ist, wohl die damals überwiesene Initiative zu erfüllen, nicht aber jenen Zielen der Vereinfachung und Entflechtung zu dienen.

In zwei Richtungen laufen die Anträge Gefahr, zur weiteren Verflechtung und Verwischung der Gewalten beizutragen. Das ist zuerst der Fall bei einer GPK-Delegation mit dauernder und näherer Aufsicht der Sicherheits- und Staatsschutz-tätigkeiten. Das ist keine Oberaufsicht mehr, sondern eine begleitende Kontrolle, was aber eine spezifische Aufgabe der Exekutive ist. Zur Wahrung der Rechte Dritter und zur Vorbeugung der Gefahr der politischen Ausnützung der Ergebnisse geheimer Tätigkeiten hätte ich es vorgezogen, wenn die Exekutive z. B. eine kleine Richterdelegation mit der Aufsichtsaufgabe beauftragen würde. Diese Sicherheitsdelegation hätte dann einer Sektion oder einer Delegation der GPK über ihre Tätigkeit und ihre Befunde zu berichten und Auskunft zu erteilen. Eine GPK-Delegation mit eigentlichen Aufsichtsaufgaben bedeutet dagegen eine weitere Gewaltverflechtung. Diese Lösung ist auch aus anderen Ueberlegungen unerwünscht. Sechs Mitglieder sind bereits zu viel. Die der Delegation obliegende Berichterstattungspflicht in parlamentarischen Gremien ist mit der Geheimhaltung schwer vereinbar. Auch ungewollte Indiskretionen und Fehler könnten unverhältnismässige Folgen haben. Die Kommission war aber dadurch eingeengt, dass der Bundesrat selbst die Lösung der ständigen Delegation zur Ueberwachung der entsprechenden Bereiche beantragte.

Der zweite Eingriff in die Gewaltenteilung ist nach Ansicht der Minderheit I darin zu sehen, dass die Mehrheit sowohl der ständigen Delegation als auch der Untersuchungsdelegation (die mit Zweidrittelsmehrheit von jeder GPK eingesetzt wird) die Kompetenz zuerkennt, Beamte und Dritte nicht nur informell als Auskunftspersonen, sondern auch formell als Zeugen, das heisst unter Strafan drohung, anzuhören.

Dadurch erhält die GPK-Delegation sämtliche Puk-Kompetenzen. Diese Befugnis greift einerseits in die richterliche Gewalt – in Richtung eines politischen Sondergerichtes – ein und greift andererseits der politischen Verantwortung der Exekutive vor. Der Bundesrat, der die politische Verantwortung für die Geschäftsführung und die Verwaltung trägt, könnte in die Lage

geraten, dass Beamte und Dritte über in seiner eigenen Verantwortung liegende Geschäfte als Zeugen angehört werden, ohne dass er es weiss. Seine vorherige Anhörung ist im Entwurf nur bei Amts- oder Militärgheimnissen vorgesehen. Statt zur Transparenz beizutragen, zeigt die beantragte Lösung wenig Systemkongruenz.

Weder die Finanzdelegation, die im Kompetenzbereich der direkten Budgethoheit des Parlamentes handelt, noch der Bundesrat, der die volle Aufsicht hat, haben eine solche Befugnis. Gemäss Artikel 50 Absätze 6 und 7 des Geschäftsverkehrsgesetzes kann die Finanzdelegation in Akten Einsicht nehmen und zweckdienliche Auskünfte von der Finanzkontrolle und von allen Dienststellen verlangen.

Bundesrat und Finanzdelegation können Beamte nur als Auskunftspersonen anhören. Wenn sie eine Zeugenanhörung anstreben, können sie sie nur indirekt auf drei Wegen erlangen: Strafprozess, Zivilprozess oder Disziplinarverfahren. Dort sind die Parteirechte festgelegt, die Rollen verteilt und geregelt. Dort wissen die Vorgeladenen, ob sie als Zeugen oder als Beschuldigte verhört werden können und welchen Rechtsschutz sie geniessen. Es ist kaum zu rechtfertigen, dass die mit der blossen Oberaufsicht beauftragte GPK-Delegation weiterreichende Befugnisse hat als die Finanzdelegation und der Bundesrat.

Die Erfahrung zeigt ferner, dass die Wirksamkeit einer nicht mitlaufenden Oberaufsicht insbesondere vom Vertrauensverhältnis mit den Beaufsichtigten abhängt, woraus wertvolle Kenntnisse gewonnen werden und Anregungen entstehen können. Dieses wird aber nicht dadurch gefördert, dass der Gesprächspartner zum «Untersuchungsrichter» werden kann. Deswegen schlägt die Minderheit I in Absatz 7 vor, das Recht, Zeugen unter Straffolge anzuhören, auf die schwersten Fälle zu beschränken, wo das Parlament mit einfachem Bundesbeschluss die GPK-Delegation mit den Befugnissen einer Puk ausstatten kann.

Man könnte dagegen einwenden, somit werde «ein Doppelgebilde der Puk» geschaffen. Aber die Antwort fällt leicht: Die Puk hätte die Rolle einer «grossen Untersuchungskommission» für ganz bedeutende Fälle, die GPK-Delegation mit Puk-ähnlichen Befugnissen diejenige der «kleinen Untersuchungskommission», die in gewissen Fällen und insbesondere in Sicherheits- und Staatsschutzfragen die ideale Grösse hätte. Eine noch klarere Steigerung der Befugnisse – von der reinen Oberaufsichtsbefugnis der GPK über die Befugnisse der Delegation bis hin zu den noch ausgeprägteren Befugnissen gemäss Absatz 7 – wäre sinnvoll.

Die Anträge der Minderheiten I und II, die ich beide unterstütze, versuchen, die Systemwidrigkeit etwas zu mildern, indem gemäss Minderheit II das Recht, Zeugen anzuhören, auf Bundesbeamte eingeschränkt ist.

Die Minderheit I, die ich vertrete, will zusätzlich sowohl beim Antrag der Mehrheit als beim Antrag der Minderheit II die Worte «oder als Zeugen» fallenlassen, dafür aber in Absatz 7 die Möglichkeit vorsehen, mit einfachem Bundesbeschluss die Delegation mit allen Puk-Kompetenzen auszustatten, das heisst auch mit dem Recht, Zeugen anzuhören. Es ist klar, dass bei Ablehnung des Antrages der Minderheit I bei Absatz 4 auch ihr Antrag bei Absatz 7 dahinfällt.

Aus diesen Ueberlegungen empfehle ich Ihnen Eintreten sowie Annahme unserer Minderheitsanträge.

**M. Gautier:** Le sujet dont nous traitons est en fait le résultat d'une initiative parlementaire de la première Commission d'enquête parlementaire. Celle-ci a pensé que certains domaines de l'administration fédérale touchant à la sécurité interne et externe du pays, au Département de justice et police et au Département militaire, notamment, devaient être mieux contrôlés pour éviter leurs emballements et leurs dérapages. La solution proposée ne me paraît pas satisfaisante. C'est le Conseil fédéral qui, au premier chef, doit surveiller l'administration, le Parlement n'intervenant qu'au titre de la haute surveillance. Il est vrai que les deux Commissions d'enquête ont démontré que le Conseil fédéral ne surveillait pas, ou pas suffisamment, certains domaines particulièrement sensibles de l'administration. Est-ce une raison pour que le Parlement s'en-

gouffre dans ce vide gouvernemental, comme s'il y était aspiré? Sincèrement je ne le crois pas, car nous aboutirions ainsi à une confusion des pouvoirs alors que leur claire séparation est la base même de tout système démocratique. Le projet qui nous est soumis renforce la confusion et affaiblit l'exécutif, pensant ainsi renforcer le Parlement. Or, rien n'est plus faux. Il ne peut y avoir de parlement fort qu'en face d'un gouvernement fort, sous peine de tomber dans un régime d'assemblée avec tous les dangers que celui-ci comporte.

Si l'on veut améliorer le contrôle de l'administration, ce qui me paraît juste, il faut obliger le Conseil fédéral à procéder au contrôle. Le Parlement en a les moyens, notamment par ses Commissions de gestion. C'est la responsabilité du Conseil fédéral de gérer avec un soin particulier les problèmes de sécurité. Ces derniers sont délicats et réclament un secret qui ne doit pas être partagé, pas même avec tout ou partie du Parlement, faute de quoi les sources de renseignements tarissent très rapidement. Quels sont les services étrangers de police ou de défense militaire qui consentiraient à nous transmettre des renseignements s'ils pensent que ceux-ci vont être confiés à un trop grand nombre de personnes? Les travaux et les rapports des deux Commissions d'enquête parlementaire ont déjà gravement compromis certaines sources de renseignements, particulièrement pour les polices cantonales. Un canton comme le mien ne peut se passer de ces sources s'il veut pouvoir continuer à assurer la sécurité des organisations et des conférences internationales. Ne continuons donc pas à stériliser les sources de renseignements indispensables à notre sécurité et à celle des hôtes de notre pays.

Je viens de dire ce que je pensais de la constitution d'une délégation de sécurité, premier but de ce projet. L'autre but est de permettre aux Commissions de gestion, le cas échéant, de transformer cette délégation en une véritable Commission d'enquête parlementaire, but qui me paraît encore plus regrettable que le premier. La création d'une commission d'enquête est un acte important, voire grave, dont ces dernières années nous avons, par deux fois, usé voire abusé. Une commission d'enquête dispose de pouvoirs très étendus, demande un engagement considérable de ses membres et charge très lourdement l'administration. Cette procédure ne doit être employée que pour des cas exceptionnels et sur décision de l'Assemblée fédérale. Il est inacceptable que cette responsabilité soit déléguée aux Commissions de gestion, même avec la cautèle que celles-ci doivent se prononcer à la majorité des deux tiers. Nous créerions ainsi plusieurs catégories de parlementaires: d'une part, les six membres de la délégation qui auraient accès au secret; d'autre part, la trentaine de membres des Commissions de gestion qui auraient le droit de déclencher les enquêtes; enfin, les 200 et quelques autres parlementaires. Cela aussi me paraît inacceptable.

En conclusion, j'aurais voulu vous proposer de ne pas entrer en matière sur ce projet, mais comme les deux conseils ont décidé, en son temps, de donner suite à l'initiative, j'y ai renoncé. Lors de la discussion par articles, je voterai donc les propositions visant à limiter les pouvoirs de cette délégation, notamment celle que j'ai déposée à l'alinéa 3 de l'article 47quinquies qui vise à supprimer la possibilité de transformer cette délégation en commission d'enquête. Suivant le résultat de nos délibérations, je me réserve de rejeter cette loi dans son ensemble.

**Frau Bühler:** Man kann nicht behaupten, dass die Erarbeitung der Aenderung des Geschäftsverkehrsgesetzes eine einfache Geburt gewesen wäre. Das lag aber, Herr Kommissionspräsident, nicht am Geburtshelfer. Die Kommission hat sich schwergetan. Das Ergebnis ist – das sehen Sie an den Minderheitsanträgen, und auch aus den Voten haben Sie das heute morgen gehört – keineswegs unbestritten. Es ist auch für mich, die ich für Eintreten bin und der Mehrheitsfassung zustimmen werde, nur knapp genügend. Keinesfalls könnte ich Abschwächungen hinnehmen.

Aus bitterer Erfahrung hätte eigentlich – so meine ich – eine mutige und kräftige Verstärkung der permanenten parlamentarischen Kontrolle aus der Kommissionsarbeit resultieren müssen. Unter dem unmittelbaren Eindruck der Ergebnisse

der Parlamentarischen Untersuchungskommissionen war allen klar, dass beim Zusammentreffen von mangelnder Führung und mangelnder parlamentarischer Kontrolle ein immenser Schaden entstehen kann. Auf die Führung durch den Bundesrat können wir keinen direkten Einfluss nehmen, über eine Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle aber sehr wohl einen indirekten.

Als das Parlament den parlamentarischen Initiativen zustimmte, war das Ziel unbestritten: Das letzte Wort muss beim Parlament liegen! Wir bewegen uns zwar mit dieser Vorlage auf dieses Ziel zu, ohne es aber zu erreichen. Wir bleiben auf halbem Wege stehen. Zu viele Barrieren und zu viele Sicherheitsbolzen sind eingebaut. Abgesehen vom Quellenschutz für Meldungen ausländischer Amtsstellen – was vertretbar ist – kann der Bundesrat ein weites Feld von Unterlagen der parlamentarischen Kontrolle – zumindest temporär – entziehen: nämlich alle Akten hängiger Geschäfte, sofern diese Unterlagen der unmittelbaren Meinungsbildung des Bundesrates dienen. Das letzte Wort hat also der Bundesrat. Er bestimmt, was hängige Geschäfte sind und wie lange sie hängig sind, und er bestimmt, welche Akten dieser Geschäfte der unmittelbaren Meinungsbildung dienen. Da sind etwas gar viele dehnbare Begriffe versammelt, die der Interpretation bedürfen!

Unsere Vorlage ist gekennzeichnet durch grösstes Vertrauen gegenüber dem Bundesrat und durch weniger grosses Vertrauen gegenüber dem Parlament, also gegenüber uns selbst, als würde das Parlament ohne Rücksicht und Vernunft und ohne Anstand gegenüber dem Bundesrat seine Rechte ausschöpfen. Gerade die Erfahrung mit den beiden Parlamentarischen Untersuchungskommissionen hat gezeigt, dass diese Befürchtungen unbegründet sind. Die Puk EJPD hat beispielsweise darauf verzichtet, das geheime Protokoll der Bundesratssitzungen einzusehen, und sich mit einem Bericht des Bundesrates begnügt. Und in der Puk EMD haben nur die Präsidenten gewisse Unterlagen und Namen zur Kenntnis genommen. Ich zweifle, ob unser Vorschlag zu befriedigen vermag, d. h., ob in Zukunft tatsächlich die Schaffung von parlamentarischen Untersuchungskommissionen weitgehend vermieden werden kann, oder ob erst öffentliche Skandale – wie gehabt – dem Parlament die Türen zu wirksamer Kontrolle öffnen können.

Eine Kontrolle, die rechtzeitig greifen kann, wäre die beste Prävention. Im konkreten Fall müsste die Möglichkeit bestehen, sich auch gegen den Willen des Bundesrates die nötigen Akten öffnen zu lassen. Dass wir uns dieser Möglichkeit begeben, ist eine unbegreifliche Selbstbeschränkung des Parlamentes.

Der Zufall wollte es, dass gestern ein Buch auf unsere Pulte gelegt wurde, mit dem Titel «Das Parlament – 'Oberste Gewalt des Bundes'?» Es ist im Auftrag der beiden Ratspräsidenten entstanden. Erstaunlich ist das Fragezeichen im Titel. Jeder Gewerbeschüler müsste sich über dieses Fragezeichen wundern.

Ich meine, dass wir mit der vorgeschlagenen Aenderung des Geschäftsverkehrsgesetzes dieses Fragezeichen bestätigen. Ein Parlament, das sich derart schwertut, sich die nötigen Kompetenzen zu geben, stellt sich tatsächlich in Frage.

**Bundesrat Koller:** Einleitend danke ich Ihrer Kommission, dass wir nun in dieser doch für die Fragen der Gewaltentrennung und Gewaltenkooperation staatspolitisch sehr wichtigen Frage eine auch für den Bundesrat akzeptierbare Lösung gefunden haben. Dabei ist es keineswegs so, dass Ihre Kommission nur dem Bundesrat entgegengekommen wäre, sondern der Bundesrat ist, wenn er sich jetzt zu diesem Kompromiss bekennt, auch Ihnen einen guten Schritt entgegengekommen. Einigkeit bestand von Anfang an in bezug auf die Notwendigkeit einer Sicherheitsdelegation mit der besonderen Ueberprüfung der Bereiche des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste. Dagegen war der Bundesrat ursprünglich der Meinung, dass der neue Artikel 47quinquies Absatz 3, mit dem dieser Geschäftsprüfungsdelegation auch in anderen Bereichen besondere Untersuchungsrechte eingeräumt werden, über das Ziel hinausschiesse.

Wir sind heute bereit, zu diesem Kompromiss zu stehen. Allerdings – das muss ich hier schon klar machen in bezug auf den Zweitrat – unter der Bedingung, dass dieser Kompromiss dann tatsächlich hält. Sonst würden wir Gefahr laufen, zu unverantwortbaren Verwischungen der Verantwortlichkeit zwischen den beiden Gewalten zu kommen.

Zu den wichtigen Randbedingungen dieses Kompromisses gehört nach Bundesrat vor allem folgendes: Die Kontrolle der laufenden Meinungsbildung des Bundesrates muss ausgeschlossen bleiben. Wir sind der Ueberzeugung, dass die freie, nicht streng bestimmte Meinungsbildung der Exekutive zum Kerngehalt der Gewaltentrennung gehört. Wir könnten daher Tendenzen, dass die Geschäftsprüfungscommissionen eine umfassende begleitende Kontrolle der Exekutivtätigkeit vornehmen dürften, nie zustimmen, weil das zu einer Vermischung der Kompetenzen und damit der Verantwortlichkeiten führt, die letztlich niemandem in diesem Staate dienen würde. Dieses grundlegende Prinzip gilt unserer Meinung nach in ganz besonderem Masse für die Vorbereitung der eigentlichen Bundesratsgeschäfte, die unter der uneingeschränkten Verantwortung des Bundesrates bleiben muss. Die Uebernahme von Artikel 47quinquies Absatz 5, in dem festgehalten ist, dass die Befugnisse der Geschäftsprüfungsdelegation sich nicht auf Akten hängiger Geschäfte, die der unmittelbaren Meinungsbildung des Bundesrates dienen, beziehen, ist daher für uns unabdingbare Voraussetzung dafür, dass wir der ganzen Vorlage zustimmen können.

Das zweite Hauptanliegen des Bundesrates besteht darin, dass für die praktische Kontrolle des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste eine kleine Delegation von Mitgliedern beider Räte gebildet wird, die durch die notwendige Sachkunde für eine effiziente Kontrolle dieser sehr delikaten Bereiche der staatlichen Tätigkeit sorgt und die durch die kleine Zahl aber auch einen optimalen Geheimnisschutz gewährleistet.

Ein besonderes Geheimhaltungsproblem muss sich der Bundesrat im Einverständnis mit Ihrer Kommission besonders vorbehalten: es ist der Quellenschutz bei Meldungen aus dem Ausland. Im Bereich der Terrorismusbekämpfung und der Spionagebekämpfung hängt die Effizienz unseres Staatsschutzes ganz entscheidend von der internationalen Kooperation ab. Wenn wir den ausländischen Diensten nicht die Sicherheit geben können, dass ihre Informationen, die sie mit uns austauschen, tatsächlich nur den betreffenden Stellen und eben einem solchen kleinen parlamentarischen Kontrollausschuss zur Kenntnis gelangen, dann würden diese Meldungen urplötzlich abreißen.

Ich habe das im Zusammenhang mit der sogenannten Fichenaffäre sehr eindrücklich erlebt, als verschiedene Botschafter bei mir und verschiedene Sachbearbeiter bei meinen Sachbearbeitern vorgesprochen und uns mit aller Klarheit darauf hingewiesen haben, dass die weitere internationale Zusammenarbeit und schlussendlich die Effizienz unserer Terrorismusabwehr und unserer Spionageabwehr vom Quellenschutz abhängen.

Ich bin Ihnen daher sehr dankbar, dass die Mehrheit, aber auch alle Minderheiten in Absatz 4 dieses Artikels den Quellenschutz garantieren. Wir haben zur Vorbereitung dieser Vorlage einen Rechtsvergleich angestellt, damit wir einigermaßen die Sicherheit haben, wie wir diesbezüglich international liegen. Da muss ich vielleicht gegenüber Herrn Masoni doch festhalten, dass sich eine solche Sicherheitsdelegation im Bereich des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes in sehr vielen Staaten findet. Das ist noch kein Beweis dafür, dass das die optimale Lösung ist. Aber ich glaube, es weist doch darauf hin, dass in diesem Bereich, in dem wir ganz besondere Probleme der Geheimhaltung haben, die Bildung einer Sicherheitsdelegation doch eine adäquate Lösung sein kann.

Im übrigen muss ich vor allem gegenüber Frau Ständerätin Bühler festhalten: Wenn sie sagt, dieser Vorschlag bleibe auf halbem Wege stehen, dann zeigt dieser Rechtsvergleich ganz klar, dass nach Annahme dieser Vorlage in der Mehrheitsfassung die Schweiz in bezug auf die parlamentarische Oberaufsicht die ausgedehntesten Kontrollrechte weit und breit hat, mit Ausnahme vielleicht von Schweden. In allen anderen Staa-

ten behält die Regierung gewöhnlich die Handlungsfreiheit darüber, welchen Geheimhaltungsstandard sie – vor allem bei der Kontrolle der Nachrichtendienste und des Staatsschutzes – dem Parlament gegenüber haben will. Auch das Executive privilege ist in praktisch allen Staaten, die wir untersucht haben, umfassend garantiert, vor allem auch in den USA, wo diese Frage im Anschluss an «Watergate» und andere Probleme vom obersten Gericht sehr detailliert diskutiert worden ist. Der Entscheid fiel in diesem engsten Bereich staatlicher Meinungsbildung der Exekutive zugunsten der Regierung.

Wir können also in keinem Fall sagen, das sei irgendeine halb-batzige Lösung. Es ist auch international gesehen eine sehr, sehr weitgehende Lösung. Der Bundesrat steht hinter diesem Kompromiss. Aber ich möchte noch einmal betonen: Wir könnten dann vor allem auch im Zweitrat einer weiteren Unterhöhnung dieses Gewaltentrennungsprinzips auf keinen Fall zustimmen.

Wir sehen demgegenüber ein, dass wir jetzt mit dieser Ordnung eine vernünftige Kaskade haben: Wir haben die ordentlichen Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommissionen. Wir haben die besonderen Untersuchungsrechte der Geschäftsprüfungsdelegation. Wir haben schliesslich – als stärkste Form für Fragen von ganz grosser staatspolitischer Tragweite – nach wie vor die parlamentarischen Untersuchungskommissionen. Vor allem dies hat den Bundesrat dazu bewegt, auch Ihrem Absatz 3 in Artikel 47quinquies zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

#### **Titel**

*Neuer Antrag der Kommission*

Geschäftsverkehrsgesetz. Aenderung

#### **Titre**

*Nouvelle proposition de la commission*

Loi sur les rapports entre les conseils. Modification

*Angenommen – Adopté*

#### **Ingress**

*Neuer Antrag der Kommission*

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 85 Ziffern 1 und 11 der Bundesverfassung, nach Einsicht in den Bericht der Kommission des Ständerates vom 12. Dezember 1990 und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 1991, beschliesst:

#### **Préambule**

*Nouvelle proposition de la commission*

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 85, chiffres 1 et 11 de la constitution, vu le rapport de la commission du Conseil des Etats du 12 décembre 1990, vu l'avis du Conseil fédéral du 20 février 1991, arrête:

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. I Einleitung**

*Neuer Antrag der Kommission*

Das Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962 wird wie folgt geändert:

#### **Ch. I introduction**

*Nouvelle proposition de la commission*

La loi du 23 mars 1962 sur les rapports entre les conseils est modifiée comme suit:

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 47bis Abs. 3**

*Neuer Antrag der Kommission*

Beamte können für Befragungen nur durch den Bundesrat von der für sie geltenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und der militärischen Geheimhaltung entbunden und zur Herausgabe von Akten ermächtigt werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 47quater, 47quinquies, 59 und 61

#### **Art. 47bis al. 3**

*Nouvelle proposition de la commission*

Pour ces auditions, seul le Conseil fédéral peut délier les fonctionnaires du secret de fonction et du devoir de conserver le secret militaire et les autoriser à produire des documents officiels. Les articles 47quater, 47quinquies, 59 et 61 sont réservés.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 47quinquies (neu)**

*Neuer Antrag der Kommission*

(Art. 47quinquies bisher wird zu Art. 47septies)

*Abs. 1*

Die Geschäftsprüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte eine ständige Delegation, in die jede Kommission drei Mitglieder abordnet und die sich selbst konstituiert.

*Abs. 2*

Die Geschäftsprüfungsdelegation hat den Auftrag, die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste regelmässig näher zu prüfen.

*Abs. 3*

Genügen die Rechte der Geschäftsprüfungskommissionen zur Wahrnehmung der Oberaufsicht in einem anderen Bereich der Bundesverwaltung nicht, können sie der Geschäftsprüfungsdelegation durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder jeder Kommission die Untersuchung einer konkreten Frage übertragen.

*Abs. 4*

*Mehrheit*

Die Geschäftsprüfungsdelegation hat das Recht, von Behörden des Bundes und von Privatpersonen die Herausgabe von Akten zu verlangen sowie Beamte des Bundes, der Kantone und Privatpersonen als Auskunftspersonen oder als Zeugen zu befragen. Soweit das Amtsgeheimnis oder das militärische Geheimnis betroffen sind, hört die Delegation zuvor den Bundesrat an. Für Meldungen ausländischer Stellen kann der Bundesrat den Quellenschutz vorbehalten. Die Artikel 58–64 sind sinngemäss anwendbar.

*Minderheit I*

(Masoni, Gautier)

.... sowie Beamte des Bundes und Privatpersonen als Auskunftspersonen zu befragen. Soweit das Amtsgeheimnis ....

*Minderheit II*

(Danioth, Delalay, Gautier, Masoni, Reichmuth, Schallberger) Die Geschäftsprüfungsdelegation hat das Recht, nach Anhören des Bundesrates ungeachtet des Amtsgeheimnisses oder des militärischen Geheimnisses von Behörden des Bundes die Herausgabe von Akten zu verlangen sowie Beamte des Bundes als Auskunftspersonen oder als Zeugen einzuvernehmen. Sie kann ausserdem Privatpersonen als Auskunftspersonen befragen. Für Meldungen ausländischer Stellen kann der Bundesrat den Quellenschutz vorbehalten. Die Artikel 58–64 sind sinngemäss anwendbar.

*Abs. 5*

Die Befugnisse der Geschäftsprüfungsdelegation erstrecken sich nicht auf Akten hängiger Geschäfte, die der unmittelbaren Meinungsbildung des Bundesrates dienen.

*Abs. 6*

Die Geschäftsprüfungsdelegation erstattet unter Wahrung des Amtsgeheimnisses den Geschäftsprüfungskommissionen Bericht und stellt Antrag.

**Abs. 7****Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit

**Minderheit**

(Masoni, Gautier)

Mit einfachem Bundesbeschluss kann in einem besonderen Fall die Geschäftsprüfungsdelegation mit weiteren Befugnissen gemäss den Artikeln 55ff. ausgestattet werden.

**Antrag Gautier****Abs. 3**

Streichen

**Art. 47quinquies (nouveau)****Nouvelle proposition de la commission**

(L'ancien article 47quinquies devient l'article 47septies)

**Al. 1**

Les Commissions de gestion élisent chacune trois de leurs membres pour former une délégation permanente; celle-ci se constitue elle-même.

**Al. 2**

La délégation des Commissions de gestion a pour mandat d'examiner régulièrement en détail les activités dans le domaine de la sécurité de l'Etat et du renseignement.

**Al. 3**

Lorsque les droits des Commissions de gestion sont insuffisants pour qu'elles puissent assumer leurs tâches de haute surveillance dans un autre domaine, elles peuvent, par décision de deux tiers des membres de chacune d'entre elles, confier des mandats spécifiques à la délégation.

**Al. 4****Majorité**

La délégation des Commissions de gestion a le droit d'exiger que des autorités de la Confédération ou que des particuliers lui remettent des documents, et elle a le droit d'interroger des fonctionnaires fédéraux, des fonctionnaires cantonaux ou des particuliers à titre d'informateurs ou de témoins. Lorsque le secret de fonction ou le secret militaire sont évoqués, la délégation entend préalablement le Conseil fédéral. Le Conseil fédéral peut protéger la source de données émanant d'autorités étrangères. Les articles 58 à 64 sont applicables par analogie.

**Minorité I**

(Masoni, Gautier)

.... fonctionnaires fédéraux ou des particuliers à titre d'informateurs. Lorsque le secret ....

**Minorité II**

(Daniöth, Delalay, Gautier, Masoni, Reichmuth, Schallberger)

Après avoir entendu le Conseil fédéral, la délégation des Commissions de gestion a le droit d'exiger que des autorités fédérales lui remettent des documents et elle a le droit d'interroger des fonctionnaires fédéraux à titre d'informateurs ou de témoins sans prendre en considération le secret de fonction ou le secret militaire. De plus, elle peut interroger des particuliers à titre d'informateurs. Le Conseil fédéral peut protéger la source de données émanant d'autorités étrangères. Les articles 58 à 64 sont applicables par analogie.

**Al. 5**

Les droits de la délégation des Commissions de gestion ne s'appliquent pas aux documents relatifs aux affaires pendantes qui sont destinés à servir l'avis du Conseil fédéral.

**Al. 6**

La délégation des Commissions de gestion soumet aux Commissions de gestion un rapport accompagné de propositions. Elle respecte le secret de fonction.

**Al. 7****Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

**Minorité**

(Masoni, Gautier)

Dans un cas particulier, par un arrêté fédéral simple, la délégation des Commissions de gestion peut se voir attribuer d'autres pouvoirs, conformément aux articles 55ss.

**Proposition Gautier****Al. 3**

Biffer

**Hänsenberger**, Berichterstatter: Wir haben hier einen Streichungsantrag von Herrn Gautier. Sie haben gehört, dass er nur widerwillig überhaupt auf dieses Geschäft eintreten wollte, weil die Ratsbeschlüsse ihn dazu zwingen. Nun versucht er auf einem versteckten Weg, das gleiche Ziel anzustreben. Wenn Sie nämlich dem Antrag von Herrn Gautier zustimmen, brechen Sie das ganze System auseinander – dann können Sie ebensogut beschliessen, nichts zu tun oder die Angelegenheit an eine weitere Kommission zurückzusenden –, denn er streicht dieses zweite Bein der Kommission, nämlich diese Aufträge mit einer qualifizierten Mehrheit, und darauf legt die Kommission Wert.

Das war unsere Differenz gegenüber dem Bundesrat. Wir wollen nicht nur eine Sicherheitsdelegation, sondern wir wollen die Möglichkeit, in den anderen Gebieten der Staatsverwaltung ebenfalls vertieft Einsicht nehmen zu können.

Wie Sie von Herrn Bundesrat Koller gehört haben, ergibt sich eine vernünftige Kaskade von Untersuchungsmöglichkeiten in diesem System der Kommission.

Ich bitte Sie, den Streichungsantrag von Herrn Gautier zu Absatz 3 abzulehnen.

**Abs. 1 – Al. 1**

**Schiesser**: Artikel 47quinquies Absatz 1 sieht eine Delegation von sechs Mitgliedern vor, wobei jede der beiden Geschäftsprüfungskommissionen drei Mitglieder abordnet. Wie Sie der Fahne entnehmen können, ist dieser Antrag der Kommission unbestritten. Ich betrachte dies als Zeichen der allgemeinen Zustimmung über alle Grenzen in diesem Rat hinweg.

Wenn ich mir hier dennoch eine Bemerkung erlaube, so geschieht dies aus zwei Gründen:

1. Die zu schaffende Delegation der Geschäftsprüfungskommission soll ein wirksames Instrument sein. Effizienz und Schlagkraft setzen voraus, dass die Delegation zahlenmässig klein ist. Sechs Mitglieder scheinen – in Anlehnung an das Vorbild der Finanzdelegation – die richtige Grösse zu sein.

2. Die Geschäftsprüfungsdelegation wird in einem Bereich tätig sein, der unter dem Aspekt der Geheimhaltung ausserordentlich heikel ist. Herr Bundesrat Koller hat darauf hingewiesen. Zudem wird diese Delegation – je nach der in den folgenden Absätzen zu treffenden Regelung – mit umfassenden Befugnissen ausgestattet sein. Darüber werden wir in Absatz 4 diskutieren.

Dabei darf eine Konsequenz nicht übersehen werden: Kompetenzen und Grösse der Delegation müssen sich gezwungenermassen indirekt proportional zueinander verhalten. Je kleiner die Delegation ist, um so eher können ihr umfassendere Befugnisse eingeräumt werden.

Unter diesem Aspekt, aber auch aus dem Blickwinkel der Geheimhaltung möchte ich hier betonen, dass eine Aufstockung der Zahl der Mitglieder der Delegation nicht in Frage kommen kann. Eine Erhöhung dieser Zahl, der wir uns mit allen Mitteln widersetzen müssten, könnte die Schaffung einer solchen Delegation, die wirklich diesen Namen verdient, ernsthaft gefährden.

**Angenommen – Adopté****Abs. 2 – Al. 2****Angenommen – Adopté****Abs. 3 – Al. 3**

**M. Gautier**: J'ai développé ma proposition lors du débat d'entrée en matière et je n'ai rien à y ajouter. Je vous invite donc à voter ma proposition de biffer cet alinéa 3.

**Bühler**: Ich hatte noch wenig Gelegenheit, Anträge von Kollege Gautier zu unterstützen. Aber diesmal kann ich ihn unterstützen.

Auch wenn gewisse Mittel zur Verwaltungskontrolle erweitert werden sollen, geht es immer nur um die Oberaufsicht des Parlamentes. Wir sollten uns davor hüten, Kompetenzverschiebungen zwischen Parlament und Bundesrat vorzunehmen. In Absatz 3 von Artikel 47quinquies tun wir es, zwar nur mit qualifiziertem Mehr, aber dies entschuldigt nicht.

Bei der Oberaufsicht über die Tätigkeit des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste reichen die jetzt vorgegebenen Mittel nicht aus. Der Auftrag ist in Absatz 2 und die Mittel sind in Absatz 4 formuliert. Hier befürworte ich dann die Minderheit II. Aktenherausgabe und Befragungen können beim Staatsschutz und bei den Nachrichtendiensten notwendig werden, auch wenn das Amtsgeheimnis oder militärische Geheimnisse betroffen sind.

Absatz 3 geht zu weit. Hier genügt der Einsatz der eigentlichen GPK.

Frau Bühler, ein Parlament, das zu klaren Kompetenzausscheidungen zwischen Exekutive und Legislative steht, stellt sich nicht in Frage, eher das Umgekehrte wäre eine in Fragestellung des Parlamentes. Kompetenzvermischungen haben oft zu politischen Unglücksfällen geführt. Verschiedene Schwierigkeiten, die in den letzten Jahren eintraten, sind auf Kompetenzverschiebungen zurückzuführen. Der Bundesrat ist hier zuwenig konsequent. Er hätte hart bleiben müssen und diesen Absatz 3 nicht unterstützen dürfen.

Ich beantrage Ihnen – eine weitere Begründung muss ich nicht geben, Herr Gautier hat sie im Eintreten bereits gegeben –, Absatz 3 zu streichen.

**Schmid:** Ich beantrage Ihnen – zu meinem Leidwesen entgegen dem Antrag von Herrn Gautier –, Absatz 3 zu belassen. Wenn Sie ihn nämlich streichen, bleibt nebst der Sicherheitsdelegation nicht mehr viel in diesem Beschluss übrig. Der Hauptgrund, weswegen ich aber dafür bin, Absatz 3 von Artikel 47quinquies so anzunehmen, ist folgende Ueberlegung:

Sie haben die Einsetzung, die Arbeit und die Präsentation der Berichte der zwei Parlamentarischen Untersuchungskommissionen hautnah während dieser Legislatur miterlebt. Sie haben erlebt, welche Haupt- und Staatsaktionen daraus geworden sind, und sie haben miterlebt, dass diese beiden Kommissionen und deren Berichte zu regelrechten Erschütterungen geführt haben.

Sie haben miterlebt, dass das Volk und dieser Staat in Schwingung, in Bewegung gebracht worden sind – in einer Art und Weise, wie es dieser Staat nun bei Gott nicht jedes Jahr erträgt. Wenn Sie Absatz 3 streichen, dann provozieren Sie mit jeder Garantie irgendwann in der Zukunft wieder eine Puk.

Ich bitte Sie nun, von der rein rechtlichen Frage der Kompetenzverteilung etwas abzurücken. Wenn Sie hier mitmachen, dann müssen Sie sehen, dass Fragen – Einzelfragen, die drängen, die Probleme aufgeben, die begrenzt sind – von einer Geschäftsprüfungsdelegation mit erweiterten Befugnissen im Einzelfall rasch und schmerzloser, mit weniger Erschütterungen untersucht und gelöst werden können als von einer Puk.

Es kann doch nicht unsere Aufgabe und unser Ziel sein, dem Volk in unablässigen Wiederholungen und unregelmässigen Abständen ein Schauspiel zu bieten, sondern unser Anliegen muss es sein, Missstände, die wir erkennen, begrenzen und beheben zu können.

Wenn wir auf eine Puk mit all ihren Erschütterungen verzichten können, sollten wir das tun. Absatz 3 ist eine ausgezeichnete Regel und eine ausgezeichnete Möglichkeit, diese Aufgabe stellvertretend für eine Puk zu übernehmen.

Ich habe den Vergleich mit der Blutvergiftung gebracht. Wenn Sie an der Hand eine Blutvergiftung haben, diese nicht kurieren können und deswegen zuwarten, bis die Blutvergiftung den ganzen Arm beschlägt, dann müssen Sie den ganzen Arm abnehmen. Das ist im Vergleich das Verfahren der Puk. Wenn Sie aber die Blutvergiftung an der Hand kurieren können, dann verlieren Sie vielleicht einen Finger. Und das ist die Kompetenz der Delegation der Geschäftsprüfungskommission.

Es muss uns darum gehen, die Verwaltungskontrolle optimal zu gestalten. Und optimal gestalten heisst: rasch, zuverlässig und mit der entsprechenden Kompetenz ausgestattet.

Es ist nicht unsere Aufgabe, Haupt- und Staatsaktionen durchzuführen. Daher bitte ich Sie doch eindringlich, zur Vermeidung weiterer parlamentarischer Untersuchungskommissionen Absatz 3 zuzustimmen.

**Hänsenberger,** Berichterstatter: Wenn Sie dem Antrag von Herrn Gautier zustimmen – ich wiederhole das –, können wir diese Vorlage weglegen, oder wir können sie an die Kommission zurückweisen oder einer neuen Kommission zuweisen, aber Sie brechen aus diesem System den wichtigsten Stein heraus.

Sie kommen zurück auf die ursprüngliche Ansicht des Bundesrates, nämlich nur auf dem Gebiet der Sicherheit eine permanente Delegation des Parlamentes zu akzeptieren. Von dieser Sicht ist der Bundesrat abgerückt und Herr Bundesrat Koller hat mit Recht gesagt: Wir sind Schritte aufeinander zugegangen.

Dass nun aus dem Parlament die grosse Selbstbeschränkung beantragt wird, ist für mich schwer begreiflich. Für mich wäre es falsch, aus diesem Gebilde, das im Dialog mit dem Bundesrat entstanden ist, diesen Absatz 3 herauszugreifen, zu streichen und damit diese Kaskadenmöglichkeiten der Untersuchungen wieder nicht zu schaffen.

Ich bin Herrn Schmid sehr dankbar, der das Anliegen aus grosser Erfahrung heraus bejaht.

Ich bitte Sie, den Antrag Gautier abzulehnen.

**Bundesrat Koller:** Wenn der Bundesrat im konstruktiven Dialog mit Ihrer Kommission diesem Artikel 47quinquies Absatz 3 schliesslich zugestimmt hat, dann vor allem aus zwei Gründen.

Der eine ist soeben von Herrn Ständerat Schmid aus- und eindringlich dargelegt worden. Wir sind einmal auch aufgrund der Erfahrungen, die wir hinter uns haben, zur Einsicht gekommen, dass es politisch Sinn macht, wenn wir zwischen den ordentlichen Untersuchungsrechten der Geschäftsprüfungskommissionen und dieser doch sehr weitgehenden Massnahme einer parlamentarischen Untersuchungskommission ein Mittelding haben, eben diese Geschäftsprüfungsdelegation.

Dem neuen Kommissionsantrag konnten wir dann aber aus einer zweiten Ueberlegung zustimmen: Im Unterschied zum ersten Antrag, der uns präsentiert worden ist, knüpft die Formulierung hier nun nicht mehr an eine Konfliktsituation mit dem Bundesrat an, sondern an ein sachliches Problem, an einer konkreten Frage, für welche die Rechte der Kommission allenfalls nicht ausreichen.

Wir sind der Meinung, dass wir in einer solchen Situation mit der GPK gemeinsam evaluieren können, ob die notwendigen Abklärungen im Rahmen der ordentlichen Geschäftsprüfung möglich sind oder ob das erweiterte Instrumentarium nach dem neuen Artikel 47quinquies zur Verfügung gestellt werden muss. In der Aussprache, die eine Bundesratsdelegation mit einer Delegation beider Geschäftsprüfungskommissionen geführt hat, sind wir zum Schluss gekommen, dass es, wenn wir auf diesem Gebiet Fortschritte machen wollen, vermehrt zu einem solchen konstruktiven Dialog zwischen Bundesrat und Geschäftsprüfungskommissionen kommen muss. Dabei sind wir uns im klaren – und das war unsere Konzession –, dass dieses Verfahren im Konfliktfall mit qualifizierter Mehrheit beider Kommissionen beschlossen werden kann.

Aus diesen Gründen stimmen wir zu, und übrigens auch in Vorahnung dessen, was unser im Nationalrat noch harit. Dort stehen uns noch ganz andere Forderungen bevor, die wir, Herr Ständerat Bühler, konsequent ablehnen werden.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission

25 Stimmen

Für den Antrag Gautier

5 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

**Präsident:** Hier haben wir zwei Minderheiten und eine Mehrheit. Für die Minderheit I hat Herr Masoni die Begründung bereits beim Eintreten gegeben.

**Danioth,** Sprecher der Minderheit II: Die vom Parlament überwiesene Initiative hat den Handlungsbedarf aus den Puk-Erkenntnissen aufgezeigt. Die Kontrollinstrumente des Parlamentes müssen verstärkt werden, gerade um zu verhindern, dass sich im Staatsapparat Grauzonen entwickeln und zu Krisenherden ausweiten und dass ohne Not eine Puk einberufen werden muss, wie das Herr Kollege Carlo Schmid vorhin sehr zutreffend dargestellt hat; der Rat ist dem Antrag auch gefolgt. Die von der Ständeratskommission nach langen Abklärungen und eingehendem Abwägen vorgeschlagene Lösung, eine eigentliche Geschäftsprüfungsdelegation zu schaffen, ist zweckmässig. Auch dass ihr vorerst, bis zur Schaffung eines Staatsschutzgesetzes, eine Doppelaufgabe übertragen wird, lässt sich verantworten. Sie soll aber nicht zu einer Dauer- oder Mini-Puk ausarten, sondern vor allem die Kontrolle im Geheimbereich verstärken.

Kommissionsmehrheit und -minderheit sind sich also in dieser Zielsetzung nach wie vor einig.

In der Frage, welche Mittel der Geschäftsprüfungsdelegation in die Hand gegeben werden sollen, damit sie diese Aufsichtsobligen wahrnehmen kann, gehen die Meinungen auseinander. Die knappe Mehrheit will der GPD gleichsam alle Beweismittel einer Puk offenlassen, also einschliesslich der Befragung nicht nur von Bundesbeamten, sondern auch von Beamten der Kantone und insbesondere von Privatpersonen als Zeugen. Das ist das Essentielle.

So weit zu gehen, kann die starke Minderheit, die ich vertreten darf, nicht verantworten, und zwar aus folgenden Gründen: Ausgehend von der Zielsetzung der GPD geht es doch darum, diesem Gremium die für seine Tätigkeit adäquaten Kontrollmittel zu geben. Konkret: Es geht um das Hineinleuchten in geheime Bereiche der Staatstätigkeit sowie um das Nachstossen in den Situationen, in denen der Bundesrat auch bei anderen Staatsaufgaben mit einer Information nicht recht herausrücken will. Dazu ist es unseres Erachtens nötig, gegen den Widerstand des Bundesrates Befragungen seiner Beamten anzusetzen und Akten einzufordern.

Die Weigerung des Bundesrates soll mit einer qualifizierten Mehrheit der GPK bzw. der GPD überwunden werden. Dabei will die Minderheit es der GPD in sämtlichen Fällen zur Pflicht machen, den Bundesrat vor diesem doch nicht ganz gewöhnlichen und alltäglichen Schritt anzuhören; eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Die Zeugeneinvernahme von Bundesbeamten als notwendiges Beweis- bzw. Zwangsmittel, um zur Wahrheit vorzustossen, ist als *ultima ratio* durchaus in Kauf zu nehmen und lässt sich aufgrund der Beamtenpflichten und des unmittelbaren Unterstellungsverhältnisses unter die Kontrollinstanzen erklären und rechtfertigen. Hierin unterscheiden sich die beiden Minderheiten I und II.

Warum aber soll zur Ueberwindung des bundesrätlichen Widerstandes im konkreten Fall die GPD etwas erhalten, was ihr im Normalfall gar nicht zusteht, wenn der Bundesrat die Akten herausgibt, wenn er die Beamten aussagen lässt? Warum soll die GPD aus dem Bundesbereich ausbrechen und kantonale Beamte, ja sogar Privatpersonen als Zeugen vorladen können, mit der Androhung von Straffolgen bei falschem Zeugnis und all den Konsequenzen? Dass sie mit Privatpersonen, natürlichen und juristischen Personen und überhaupt mit jedermann in Kontakt treten können muss, ist ja unbestritten und Bestandteil der Fassung beider Minderheiten. Zwangsmittel gegenüber Personen ausserhalb der Bundesverwaltung sind nicht adäquat und daher abzulehnen.

Ein noch höherer Stellenwert ist aber den Bedenken rechtsstaatlicher Natur zuzumessen. Während die Einsetzung einer Puk aufgrund von Ereignissen von ausserordentlicher Tragweite eine Ausnahmesituation voraussetzt und entsprechend durch Beschlussfassungen des Parlamentes auch publiziert wird, so dass jeder Bürger hiervon Kenntnis erlangen kann

und Betroffene mit einem Beweisaufgebot allenfalls auch rechnen müssen, ist dies bei der GPD gerade nicht der Fall. Sowohl im Bereiche der Sicherheitsdelegation wie auch bei der Abklärung anderer Fragen erfolgen die Ermittlungen der GPD unter Ausschluss der Öffentlichkeit, gleichsam im Stillen. Selbst die obligaten Indiskretionen und Informationspannen können wohl kaum als rechtsgültige Publikation derartiger Verfügungen interpretiert werden. Jeder Bürgerin und jedem Bürger kann also unversehens ein Aufgebot zur Zeugeneinvernahme durch die GPD oder einen Ausschuss derselben ins Haus flattern. Sie/er kann im Gefolge einer blossen Auskunftserteilung in den Zeugenstand zitiert werden.

Ein gesundes Misstrauen gegen Exekutive und Verwaltung ist richtig. Es darf aber nicht zu Misstrauen und zur Verunsicherung der Bevölkerung führen.

Ich möchte sogar die Frage wagen, ob die Möglichkeit, die die Mehrheit vorsieht, mit der Garantie des verfassungsmässigen Richters und den Grundsätzen der EMRK überhaupt vereinbar ist. Unser Parlament ist keine Justizbehörde. Es darf sich nicht zu einer Parajustiz entwickeln. Wir wollen keine Amateur-Sherlock-Holmes, die im Lande herumreisen, ahnungslose Bürger verhören und sie anderen Inquisitionsmethoden aussetzen. Hinzu kommt, dass bei derartigen Befragungen den Parteien kaum die nötige Beachtung geschenkt werden kann. Wie sich im nachhinein bei gewissen Ermittlungen der Puk gezeigt hat, ist dies selbst bei derart fachkompetent zusammengesetzten Gremien oft sehr schwierig. Wir wollen schliesslich mit der Verstärkung der Oberaufsicht über Bundesrat und Verwaltung nicht unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen kontrollieren und behelligen, sondern in geregelter Weise die parlamentarische Oberaufsicht verstärken.

Ein Bedenken zur Praktikabilität der Mehrheitsversion: Die Puk wurde im Hinblick auf bestimmte Fälle und Aufgaben zusammengestellt. Bei der GPD wird dies nur teilweise der Fall sein. Die Mitglieder, welche Zeugenbefragungen durchführen müssen, sollten entsprechende Qualifikationen aufweisen, damit sie nicht wiederum den Fachleuten der Verwaltung oder ausserstehenden Experten ausgeliefert sind. Indem man der GPD aber generell justitiable Funktionen zuweist, überfordert man sie. Gleichzeitig schränkt man die Möglichkeit ein, dass Parlamentarier aus allen Schichten Mitglieder der GPK und damit der GPD sein können.

Der Einwand, den man in der Kommission hörte, von der Möglichkeit, Private als Zeugen einzuvernehmen, von der in der Praxis sicher nur ausnahmsweise und zurückhaltend Gebrauch gemacht werde, ist unbehelflich, weil unverbindlich. Ausserdem zielt er am Problem vorbei. Wenn die Befugnismöglichkeit besteht, wird von ihr auch Gebrauch gemacht werden. Wir wollen aber keine Rechtsetzung auf Vorrat.

Aus all diesen Ueberlegungen ersuche ich Sie, der wirksamen und massvollen Ausgestaltung der Kontrollbefugnisse nach Variante der Minderheit II zu folgen. Gerade die Entwicklung der letzten Zeit hat uns deutlich vor Augen geführt, dass wir den Puk-Geist nicht neu heraufbeschwören dürfen. Wir müssen unsere Probleme wieder vermehrt mit Augenmass angehen.

**Hänsenberger,** Berichterstatter: Die Unterschiede zwischen der Minderheit I und der Minderheit II bestehen darin, dass Herr Masoni ohne speziellen Bundesbeschluss keine Zeugeneinvernahme will. Im Absatz 7 wird das dann klar. Wenn Sie also der Minderheit I (Masoni) zustimmen würden, dann müsste auch Absatz 7 eingeschlossen werden. Wenn Sie aber den Minderheitsantrag Masoni ablehnen, brauchen Sie über Absatz 7 nicht mehr zu befinden.

Weiter will Herr Masoni keine kantonalen Beamten erwähnt haben; sie sind aus dem Text gestrichen worden.

Im Minderheitsantrag II Danioth steht, dass jedes Verfahren «nach Anhören des Bundesrates» erfolgen müsste. Die Mehrheit möchte Ihnen beliebt machen, dass die vorgängige Anhörung des Bundesrates nur für besondere Fälle vorgesehen wird, nämlich wenn das Amtsgeheimnis oder das militärische Geheimnis betroffen sind. Herr Danioth möchte diese Anhörung des Bundesrates für jeden Fall festlegen. Das war ein Anliegen des Bundesrates an die Kommission. Die Kommission hat sich dann auf die Fälle beschränkt, die ich erwähnt habe.

Weiter wünscht Herr Danioth, dass nur Beamte des Bundes als Zeugen einvernommen werden können. Die Mehrheit aber möchte, dass diese Geschäftsprüfungsdelegation Beamte des Bundes, der Kantone und auch Private als Zeugen einvernehmen kann – in der Kommission bestand immer Klarheit, dass unter den kantonalen Beamten auch die städtischen inbegriffen sind. Schliesslich möchte Herr Danioth, dass auch Beamte der Kantone nicht als Auskunftspersonen einvernommen werden können. Das sind die Unterschiede.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, an ihrem Antrag festzuhalten. Wir möchten, dass die Geschäftsprüfungsdelegation die Möglichkeit hat, vermehrt und vertieft Untersuchungen vorzunehmen, bevor durch eine eigentliche Puk ein grosser Wirbel entsteht, und dass sie die nötigen Mittel dazu erhält. Diese Mittel brauchen ja nicht in jedem Fall eingesetzt zu werden, sie wirken auch präventiv. Allein die Möglichkeit, Zeugen einvernehmen zu können, kommt einer Prävention gleich und verhilft zu besseren Auskünften, dies auch, ohne dass man zu formellen Zeugeneinvernahmen schreiten muss. Von selbst versteht sich dabei – das wurde in den Kommissionen mehrfach betont –, dass die Rechte der Zeugen auch in diesem Verfahren voll beachtet werden müssen.

Ich bitte den Rat, der Mehrheit zuzustimmen und die Anträge der Minderheit I sowie der Minderheit II abzulehnen.

**Item:** Ich bitte Sie um Zustimmung zum Antrag der Kommission und um Ablehnung der Anträge der Minderheiten I und II. Ich bin froh, dass Bundesrat Koller der Lösung der Mehrheit zustimmt.

Ich spreche vor allem zum Antrag der Minderheit II, die von Herrn Danioth vertreten wurde. Diese Minderheit sieht gegenüber der Mehrheit folgende Einschränkungen der Informationsrechte der Geschäftsprüfungsdelegation vor – der Präsident hat vorhin darauf hingewiesen –: Akten sollen nur vom Bund verlangt werden können; Zeugen können nur innerhalb des Bundes aufgebeten werden; Private sind bloss zur Auskunft verpflichtet und brauchen keinerlei Akten herauszugeben; kantonale Beamte müssen weder als Zeuge noch als Auskunftsperson auftreten und brauchen keinerlei Akten herauszugeben.

Diese Einbrüche in die Konzeption der Geschäftsprüfungsdelegation schaffen gewichtige Nachteile. Aufgabe und Kompetenzen werden in wesentlichen Punkten auseinandergerissen. Einerseits soll die Geschäftsprüfungsdelegation die Tätigkeit im Bereiche des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes näher prüfen, andererseits werden aber beide Bereiche heute wie in Zukunft in enger Zusammenarbeit von Bund und Kantonen betreut. Sie erfordern ferner intensive Kontakte mit Privatpersonen. Werden diese nur beschränkt zur Information verpflichtet und kantonale Beamte überhaupt nicht erfasst, ist der Auftrag der Staatsschutzkontrolle und der Nachrichtenkontrolle unerfüllbar.

Die Regelung schafft sodann ein Ungleichgewicht zwischen Privaten und Bundesbeamten zu Lasten der Bundesverwaltung. Im Falle von Differenzen zwischen der Bundesverwaltung und Privaten wäre es unfair, Beamte unter Zeugenpflicht zu nehmen, wenn das gleiche gegenüber den Privaten nicht möglich ist. Dies muss in der Praxis zum Verzicht auf die Zeugenbefragung der Beamten führen. Die GPK des Nationalrates hat aus der gleichen Ueberlegung im Fall Musey darauf verzichtet, Herrn Arbenz zu befragen, weil das gleiche gegenüber dem Polizeikommandanten des Kantons Jura nicht möglich gewesen wäre.

Sodann muss ich Sie fragen, wie die Geschäftsprüfungsdelegation gestörtes Vertrauen wiederherstellen soll, wenn sie nur teilweise Transparenz gewährleisten kann. Mit Halbheiten ist jedenfalls in heutigen Zeiten nichts möglich. Entweder geben Sie uns den Auftrag dazu und dann auch die Mittel, oder Sie verzichten auf den Auftrag. Um zu verstehen, worum es geht, müssen wir uns in die Position eines Mitgliedes der künftigen Geschäftsprüfungsdelegation versetzen. Ich möchte nicht Mitglied einer Alibidelegation sein, diese wird nämlich beim nächsten Skandal mit Sicherheit als verantwortlich hingestellt werden. Wenn sie aber nicht alle Zusammenhänge ermitteln und erfassen konnte, wird man ihr in hohem Masse unrecht tun.

Stellen Sie sich zum Beispiel vor, dass wieder eine Art private Organisation auftaucht, die in irgendeinem Bereich des Bundes tätig wird. Sollen dann gerade die Hauptbeteiligten nicht erfasst werden können und keine Akten herausgeben müssen? Was geschieht, wenn es einmal umgekehrt darum geht, dass der Staatsschutz – z. B. in bezug auf ein Terroristenattentat – versagt hat? Nehmen Sie an, dass die Bundesanwaltschaft die Schuld daran der mangelhaften Unterstützung durch die kantonale Polizei zuschiebt: Soll dieser Vorwurf auf den Kantonen lasten bleiben, falls sich das Parlament nicht dazu durchringt, eine eigentliche parlamentarische Untersuchungskommission zu bilden?

Eine saubere Abklärung kann somit durchaus im Interesse der Kantone liegen. Ueberdies gilt die Zeugenbefragung von Beamten ja nicht voraussetzungslos, ebensowenig wie die Pflicht, Akten herauszugeben. Artikel 60 des Geschäftsverkehrsgesetzes verweist auf Artikel 42 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung sind für die Zeugnispflicht von Beamten über Wahrnehmungen in Ausübung ihres Amtes die einschränkenden Vorschriften des Verwaltungsrechtes der Kantone massgebend, d. h., ein kantonaler Beamter ist nur im Rahmen des kantonalen Rechts zur Zeugenaussage und Aktenherausgabe verpflichtet, in aller Regel dann, wenn er durch den zuständigen Vorgesetzten dazu ermächtigt ist.

Insbesondere die Kantonsregierungen haben damit jederzeit die Möglichkeit, über den Umfang der Mitwirkung ihrer Verwaltung bei der Aufklärung von Verhältnissen in der Bundesverwaltung zu entscheiden.

Damit bringt der Antrag der Kommissionsmehrheit keinerlei Einbruch in die kantonale Hoheit. Es ist eine bloss Konsequenz aus der bestehenden Zusammenarbeit von Bund und Kantonen. Der Bund kann zum Teil nicht kontrolliert werden, ohne dass Informationen von Kantonen beschafft werden. Gegenstand der Kontrolle durch die Geschäftsprüfungskommission bleibt aber immer der Bund. Nie sind es die Kantone.

Vergessen wir nicht: Vorausgesetzt ist immer der Generalauftrag der Geschäftsprüfungskommissionen nach Artikel 47ter Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes: die Prüfung der Geschäftsführung der eidgenössischen Verwaltung. Es handelt sich hier um die ausgewogene Lösung, die zur Erfüllung des Auftrages nötig ist.

Ich bitte Sie um Zustimmung zur Mehrheit.

**Frau Meier Josi:** Die Mängel, die mit den beiden Puk zutage traten, sind leider noch nicht vollständig aufgearbeitet. Angesichts einer noch hängigen Initiative scheint es mir wichtig, dass wir zumindest nicht von unseren seinerzeit einhellig verabschiedeten Vorstössen abrücken. Das politische Bedürfnis nach vertiefter parlamentarischer Kontrolle im Geheimbereich ist ausgewiesen. Kollege Schmid hat das eben unterstrichen. Wenn schon, dann brauchen wir dafür aber auch taugliche Instrumente. Die tauglichsten sind jene, welche die Mehrheit vorschlägt. Die Möglichkeit der Zeugenbefragung, die von den beiden Minderheiten in unterschiedlichem Ausmass abgelehnt wird, scheint mir wegen ihrer Vorauswirkung unentbehrlich. Meine Erfahrungen mit der Puk 1 zeigten, dass die Befugnis sehr zurückhaltend gebraucht wurde. Es reichte, dass sie bestand.

Ich habe mich eigentlich noch zum Wort gemeldet, um die Zweifel an den Kompetenzen der Delegation zur Zeugenbefragung auszuräumen. Solche Möglichkeiten, Leute auf die Strafolgen von unwahren Angaben hinzuweisen, gibt es auch in anderen Bereichen. Ich kenne das auch im Notariatswesen, wenn ich Affidavits verurkunde.

Die Kommission kann niemanden wegen falschem Zeugnis verurteilen. Dagegen hätte ich natürlich die gleichen Bedenken wie Herr Danioth. Aber das steht überhaupt nicht zur Debatte. Verurteilen kann nur der Strafrichter, der mit allen nötigen Befugnissen ausgestattet ist. In diesem Punkt sind wir uns schon einig.

Ich bitte Sie daher, vor allem aus politischer Ueberzeugung, der Mehrheit zuzustimmen und die beiden Minderheiten zu verwerfen.

**Masoni**, Sprecher der Minderheit I: Ich glaube, es muss hier etwas richtiggestellt werden. Man sagt, gemäss den Anträgen der Minderheiten hätte die Delegation praktisch zu wenig Kompetenzen. Sie würde mit leeren Händen dastehen. Ist das denn der Fall? Ich glaube nicht.

Wir anerkennen alle, dass das wirksamste parlamentarische Instrument, das wir haben, die Finanzdelegation ist. Welches sind die Kompetenzen der Finanzdelegation, die oft sehr schwierige Fälle zu untersuchen hat, in denen es um Geld, um Machenschaften geht? Die Finanzdelegation hat nach Artikel 50 Absatz 6 GVG die Kompetenz – soweit die Delegation sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet – und das unbedingte Recht, jederzeit in die mit dem Finanzhaushalt in Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen und von allen Dienststellen die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen. Das genügt der Finanzdelegation. Ich habe die Delegation nie sagen hören, dass sie mit leeren Händen dastehe. Wollen wir ein Pendant der Finanzdelegation in der Geschäftsprüfungskommission, oder wollen wir etwas, das viel mehr Kompetenzen hat?

Ich glaube, die Lösung der Mehrheit gibt der GPK-Delegation viel mehr Kompetenzen als der Finanzdelegation. Die Parallelität ist nicht mehr gewährt. Das stört insbesondere deswegen, weil die Finanzdelegation auf einem Gebiet operiert, auf dem das Parlament die volle Kompetenz, die Budgethoheit hat. Dagegen wirkt die GPK-Delegation auf dem Gebiet, auf dem das Parlament bloss die Oberaufsicht hat, d. h. eine viel weniger weitgehende Kompetenz. Sie sehen, die Parallelität sollte höchstens gleiche Rechte geben, aber nie ein stärkeres Instrumentarium für die GPK-Delegation erzielen. Sie sollte ein Organ der normalen Oberaufsicht in den etwas besonderen Fällen sein, in denen die Kommission mit Zweidrittelmehrheit dieses Organ einsetzen will.

Stimmt es, dass die Minderheiten damit verhindern wollen, dass die GPK-Delegation die Kompetenzen einer Puk erhält? Das stimmt nicht. Schauen Sie einmal Absatz 7 an. In Absatz 7 will die Minderheit eben die Möglichkeit vorsehen, dass das Parlament mit einfachem Bundesbeschluss der GPK-Delegation diese Kompetenzen der Puk erteilt. Das ist eine Möglichkeit, die die Minderheit will. Aber was ist der Unterschied? Der Unterschied, Herr Kollege Iten, ist nicht, dass wir die Puk-Kompetenzen bei der GPK-Delegation nicht wollen. Wir wollen nicht, dass die GPK-Delegation zu einer schleichenden Puk wird. Wir wollen nicht, dass allmählich eine GPK-Delegation, ohne dass das Parlament ein Wort dagegen sagen kann, sich die Kompetenzen der Puk allmählich anmasst. Was wir wollen: Wenn die GPK-Delegation merkt, dass der Fall so schwer ist, dass praktisch eine Puk gerechtfertigt wäre, d. h., dass Zeugen unter Strafandrohung angehört werden müssen, muss die GPK zum Parlament kommen können, und es soll durch einfachen Bundesbeschluss beschlossen werden können, dass die GPK-Delegation diese zusätzliche Kompetenz erhält. Das heisst, wir wollen nicht verhindern, dass die GPK-Delegation die nötigen Instrumente hat. Wir wollen vermeiden, dass sie zu einer «schleichenden Puk» ohne Einwilligung des Parlaments wird. Das ist unsere Sorge; deswegen empfehle ich Ihnen, die Lösungen der Minderheit I anzunehmen.

Um keine Unklarheiten zu schaffen, bitte ich Sie, dass unser Antrag nur dem Antrag der Mehrheit, nicht dem der Minderheit II entgegengestellt wird. An sich müssten wir ihn gegen beide stellen, aber das scheint im Verfahren nicht möglich. Ausserdem soll er gegen die Mehrheit gestellt werden, damit wir den wichtigen Unterschied markieren, und nicht gegen die Minderheit II, weil wir auch die Minderheit II unterstützen.

Bundesrat **Koller**: Ich kann mich kurz fassen. Offenbar hat zwar Ständerat Iten angeführt, der Bundesrat habe der Mehrheit zugestimmt. Das trifft meiner Meinung nach nicht zu. Weil es nur um das Instrumentarium der Geschäftsprüfungsdelegation gegenüber Dritten – Private, Beamte der Kantone – geht und nicht unmittelbar um das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative im Bund, habe ich in bezug auf diese Anträge vornehme Zurückhaltung geübt.

Man muss sich fragen, worin eigentlich noch der Unterschied zwischen dem besteht, was Ihnen die Mehrheit vorschlägt,

und den Kompetenzen einer Puk. Diese Frage muss man sich stellen, vor allem weil wir von der Idee der Kaskade ausgegangen sind.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie auf etwas hin, woran dem Bundesrat sehr viel gelegen ist und worin Einigkeit mit Ihrer Kommission besteht, wie sich aus Alinea 6 ergibt. Soweit ich es zu überblicken vermag, besteht der Unterschied zu einer Puk vor allem noch darin, dass im Verfahren der Geschäftsprüfungsdelegation der Bundesrat Geheimnischerr bleibt. Das ist ein ganz zentraler Unterschied zu parlamentarischen Untersuchungskommissionen. Bei diesen sind zwar die Mitglieder ihrerseits auch dem Amtsgeheimnis, der Verschwiegenheit verpflichtet, aber was die Kommission nachher nach aussen preisgibt, entscheidet eine parlamentarische Untersuchungskommission autonom.

Demgegenüber sind wir der Meinung, dass im Verfahren der Geschäftsprüfungsdelegation, auch wenn ihr alle Rechte in bezug auf das Durchbrechen des Amtsgeheimnisses im Untersuchungsverfahren zustehen, der entscheidende Unterschied bei der Veröffentlichung darin liegt, dass der Bundesrat Geheimnischerr bleibt und er darüber entscheidet, was an Amtsgeheimnissen nach aussen bekanntgegeben werden darf. Ich hoffe, dass wir uns diesbezüglich einig sind.

#### Abstimmung – Vote

##### Eventuell – A titre préliminaire

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit II | 23 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit I  | 6 Stimmen  |

##### Definitiv – Définitivement

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Minderheit II | 19 Stimmen |
| Für den Antrag der Mehrheit      | 15 Stimmen |

Abs. 5, 6 – Al. 5, 6

#### Angenommen – Adopté

Abs. 7 – Al. 7

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
(Siehe Entscheidung bei Abs. 4)

Adopté selon la proposition de la majorité  
(Voir décision à l'al. 4)

#### Ziff. II

##### Neuer Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

##### Abs. 2

Es tritt am .... in Kraft.

#### Ch. II

##### Nouvelle proposition de la commission

##### Al. 1

La présente loi est soumise au référendum facultatif.

##### Al. 2

Elle entre en vigueur le ....

#### Angenommen – Adopté

M. **Ducret**: J'ai l'intention de rejeter cette initiative parlementaire. Je ne crois absolument pas aux résultats que cette délégation peut obtenir. Ou cela devient de l'inquisition permanente à propos de tout, ou alors cela devient un oreiller de paresse pour l'administration. Si nous sommes insatisfaits de notre gouvernement, nous possédons tous les moyens d'intervention possibles au moment de la discussion du Rapport de gestion et du Compte d'Etat entre autres.

On remarque combien ces commissions sont susceptibles. Nous venons d'entendre les débats au Conseil national au sujet du rapport de la Commission d'enquête parlementaire 2 concernant le DMF. Il y a eu une réaction négative par écrit de la Délégation des finances qui, vexée de n'avoir pas vu ce qu'elle aurait dû voir, de n'avoir pas dit ce qu'elle aurait dû dire, s'en prend au rapport de la CEP 2.

Là réside le risque, c'est-à-dire d'attribuer aux commissions permanentes des tâches hors de portée des parlementaires. Elles sont tout juste à la portée des spécialistes. Je reprends l'exemple cité au Conseil national au sujet des comptes des P-26 et P-27 évoqués dans le rapport de la CEP 2. Nous avons affirmé des choses parfaitement exactes, mais comme elles contrariaient profondément la Délégation des finances ainsi que le Service financier de contrôle on a donné tort à la commission. On mentionne des faits absents du rapport, on ne tient pas compte de nos dires.

Nous n'aurons ni le temps ni les moyens, dans les commissions prévues, de nous livrer aux travaux nécessaires à un contrôle. Ce n'est pas dans nos moyens en tant que parlementaires, dans le temps dont nous disposons. Nous ne devrions pas abonder dans ce sens. Les deux Commissions d'enquête ont travaillé correctement – je ne dis pas bien, je n'ai pas cette prétention – mais cela a exigé des efforts si considérables que je ne conçois pas comment d'autres parlementaires pourraient entreprendre ce type d'enquête à tout propos à l'avenir.

Pour cette raison, je propose d'en rester au statu quo, donc de créer des Commissions d'enquête seulement en cas de nécessité, et de ne pas douter des capacités du Conseil fédéral et de l'administration en matière de gestion.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

|                           |            |
|---------------------------|------------|
| Für Annahme des Entwurfes | 19 Stimmen |
| Dagegen                   | 4 Stimmen  |

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

83.015

**Obligationenrecht.**

**Aktienrecht**

**Code des obligations.**

**Droit des sociétés anonymes**

*Différences – Divergences*

Siehe Seite 65 hiervoor – Voir page 65 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 3. Juni 1991  
 Décision du Conseil national du 3 juin 1991

**Schmid**, Berichterstatter: Nach den Beschlüssen des Nationalrates im Differenzbereinigungsverfahren sind eine Hauptdifferenz und einige kleinere, untergeordnete Differenzen verblieben. Die Hauptdifferenz betrifft nach wie vor die Vinkulierung. Die Kommission hat die Differenzen soweit wie möglich ausgeräumt und ist dabei dem Nationalrat auch im Vinkulierungsrecht entgegengekommen, hält aber bei den Wirkungen der Vinkulierung grundsätzlich an der Lösung des Ständerats fest. Im Rahmen der Uebergangsbestimmungen schlagen wir eine Neuerung vor.  
 Ich beantrage, unverzüglich die Detailberatung aufzunehmen.

**Art. 656b Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 656b al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat bei der Begrenzung des Partizipationskapitals einen Kompromiss angeboten, indem er eine obere Limite akzeptiert und diese auf das Doppelte des Aktienkapitals ansetzt. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 685b Randtitel, Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 685b titre marginal, al. 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid**, Berichterstatter: Diese Bestimmung beinhaltet die sogenannte allgemeine Vinkulierungsregelung, die für kotierte und nichtkotierte Namenaktien gleicherweise gelten sollte, sofern die Namenaktien nicht börsenmässig erworben wurden. Wir mussten dabei Bewertungsvorschriften sowohl für die kotierten wie für die nichtkotierte Namenaktien aufnehmen. Nachdem wir Ihnen bei Artikel 685b Absatz 1 beantragen, die Zweiteilung des Vinkulierungsrechts gemäss Nationalrat aufgrund des Kriteriums der Börsenkotierung vorzunehmen, ist hier bei Artikel 685b Absatz 4 die Regel zu streichen, die auf die kotierten Namenaktien Bezug nimmt.

Die allgemeine Vinkulierungsordnung befasst sich nur noch mit den nichtkotierte Namenaktien. Das führt dazu, dass wir Ihnen beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 685c Abs. 1 bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 685c al. 1 bis**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid**, Berichterstatter: Im Sinne der Bereinigung unwesentlicher Differenzen beantragen wir Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 685d**

*Antrag der Kommission*

*Randtitel*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 1*

Bei börsenkotierten Namenaktien kann die Gesellschaft einen Erwerber als Aktionär nur ablehnen, wenn die Statuten eine prozentmässige Begrenzung des Eigentums an Namenaktien vorsehen und diese Begrenzung überschritten wird.

*Abs. 2, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 685d**

*Proposition de la commission*

*Titre marginal*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 1*

La société ne peut refuser comme actionnaire l'acquéreur d'actions nominatives cotées en bourse que si les statuts prévoient une limite en pour cent de la propriété des actions nominatives et que cette limite est dépassée.

*Al. 2, 4*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Schmid**, Berichterstatter: Wir kommen zu den ersten beiden wesentlichen Differenzen im Vinkulierungsrecht.

Zunächst zum Einteilungskriterium für die Zweiteilung im Vinkulierungsrecht. Wie bereits bei Artikel 685b angeführt, wollten

## **Parlamentarische Initiative (Puk 89.006) Geschäftsprüfungskommission. Bildung einer Delegation**

### **Initiative parlementaire (CEP 89.006) Commission de gestion. Constitution d'une délégation**

|                     |  |
|---------------------|--|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1991   |
| Année               |  |
| Anno                |  |
| Band                | III  |
| Volume              |  |
| Volume              |  |
| Session             | Sommersession                                |
| Session             | Session d'été                                |
| Sessione            | Sessione estiva                              |
| Rat                 | Ständerat                                    |
| Conseil             | Conseil des Etats                            |
| Consiglio           | Consiglio degli Stati                        |
| Sitzung             | 06   |
| Séance              |  |
| Seduta              |  |
| Geschäftsnummer     | 89.243                                       |
| Numéro d'objet      |  |
| Numero dell'oggetto |  |
| Datum               | 11.06.1991 - 08:00                           |
| Date                |  |
| Data                |  |
| Seite               | 458-469                                      |
| Page                |  |
| Pagina              |  |
| Ref. No             | 20 020 207                                   |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.